

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00034 vom 19. August 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2024.00034

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00034 du 19 août 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00034 del 19 agosto 2025

Erwägungen

E. 4

Zu

ergänzen

ist,

dass

die

Beschwerdegegnerin

mit

Einspracheentscheid

vom

1

E. 4.2

und

E.

E. 4.3

)

—

machte

es

für

ihn

und

seine

Ehefrau

durchaus

einen

Unterschied,
ob
Verluste
aus
ihren
beiden
Einzel firmen
steuerlich
zum
Abzug
zugelassen
wurden ,
weil
sie
noch
nennenswerte
Einkünfte
aus
Privatvermögen
erzielen
und
ohne
Anerkennung
der
Verluste
aus
der
selbständigen
Tätigkeit
höhere
steuerbare
Einkünfte
resultiert
hätten

(Urk.
1
S.
5).
So
hatte
der
Beschwerdeführer
gar
keinen
Anreiz ,
mit
seinen
verschiedenen
neuen
Projektene
beziehungsweise
in
der
hier
zu
prüfenden
Zeit
vom
2017
bis
2020
einen
Gewinn
zu
erzielen
beziehungsweise
in
seiner

Buchhaltung
auszuweisen ,
mit
entsprechenden
Auswirkungen
auf
die
Entrichtung
von
Sozialversicherungsbeiträgen
als
Selbständigerwerbender .
Kommt
hinzu,
dass
der
Beschwerdeführer ,
als
sich
die
Geschäfte
in
der
Grillsparte
der
« A.____ »
umsatzmässig
gut
entwickelt
hatten,
für
die
Fortführung
dieser

Tätigkeit
eine
Aktien gesellschaft
gegründet
hat
(E.
5.1.1).
Mit
diesem
Schritt
hat
er
aus
beitragsrechtlicher
Sicht
aber
auch
die
—
bezüglich
Grillsparte
—
allenf alls
vorbestehende
selbständige
Tätigkeit
definitiv
aufgeben
(Urteil
des
Bundesgerichts
H
420/01
vom

6.

Mai

2002

E.

2b

mit

Hinweisen).

E ine

solche

selbstän dige

Erwerbstätigkeit

wäre

somit

nur

vorübergehend

gewesen

und

hätte

gemäss

den

Steuer veran lagun gen

im

hier

zu

prüfenden

Zeitraum

einzig

im

Jahr

2020

einen

Gewinn

abgeworfen

(E.

E. 4.3.1

vorstehend).

In

einer

Gesamtschau

ist

bezüglich

des

zu

prüfenden

Zeitraums

von

2017

bis

2020

eine

Gewinnerzielungsabsicht

des

Beschwerdeführers

zu

verneinen.

Hier

kommt

nicht

die

bundesgerichtliche

Rechtsprechung

zur

Verlustphase

während

des

Aufbaus

einer

neuen

selbständigen
Tätigkeit
(E.
1.4) ,
sondern
diejenige
bezüglich
fehlender
Erwerbsabsicht
angesichts
einer
langjährigen
verlustreichen
Tätigkeit
zur
Anwendung
(E.
1.5).
Bei
diesem
Ergebnis
kann
offen
bleiben,
ob
die
Vermietung
der
möblierten
Zimmer
für
sich
allein
im

vorliegenden
Fall
als
selbständige
Erwerbstätigkeit
oder
als
blosse
Vermögensverwaltung
zu
qualifizieren
wäre
(vgl.
dazu:
BGE
110
V
83
E.
5a). 5.2
Es
ist
weiter
festzuhalten,
dass
der
Beschwerdeführer
auch
nicht
aufzuzeigen
vermochte,
dass
seine
Tätigkeit

dauernd
und
voll
auf
Erwerb
gerichtet
war
(Art.
28 bis
Abs.
1
AHVV;
E.
1.3
vorstehend).
Der
Beschwerdeführer
brachte
vor,
dass
er
für
die
verschiedenen
über
die
« A. ___ »
ausgeübten
Projekte
die
fol gende
Anzahl
von
Stunden

gearbeitet

habe:

2017:

1'842

Stunden,

2018:

2'542

Stunden,

2019:

2'460

Stunden,

2020:

2'095

Stunden

(Urk.

1

S.

4).

Daraus

hat

der

Beschwerdeführer

wiederum

abgeleitet,

dass

er

in

der

besagten

Zeit

eine

volle

Erwerbs tätigkeit

ausgeübte

habe.
Bezüglich
des
Letzteren
verwies
er
auf
die
bundes gerichtliche
Rechtsprechung
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_272/2021
vom
14.
Oktober
2021
E.
6.1),
wonach
von
einer
vollen
Erwerbstätigkeit
auszugehen
sei,
wenn
pro
Kalender jahr
über
900
Arbeitsstunden
geleistet

würden
(Urk.
1
S.
8).
Hier für
kann
aber
nicht
einzig
auf
die
Zahlen
in
der
vom
Beschwer deführer
eingereichten
Tabelle
«Tätigkeit
für
A.____ »
abgestellt
werden,
die
auf
(vermutlich
nachträglich
erstellten)
eigenen
Aufzeichnungen,
Geschäftszah len
und
Schätzungen

basiert
(Urk.
7/258/1).
Zum
einen
hat
der
Beschwerdeführer
auch
bei
dieser
Zusammenstellung
die
gemäss
seiner
Ansicht
nicht
profitablen
und
damit
nicht
auf
Erwerb
gerichteten
Projekte
mit
den
umsatzstarken
Projekten
vermischt
(Urk.
7/258/2-5;
E.
5.1.2

vorstehend).
Zum
anderen
existieren,
soweit
ersichtlich,
keine
von
Kunden
geprüfte
Arbeitsrapporte
oder
ähnliche
Belege,
die
vom
Sozialversicherungsgericht
zur
Feststellung
des
vom
Beschwerdeführer
tatsächlich
betriebenen
Arbeitsaufwandes
im
Bereich
Consulting,
Grillzubehörvertrieb
und
C.____-Events,
deren
Abgrenzung
zum

privaten
Vergnügen
kaum
möglich
sein
wird,
beigezogen
werden
könnten. 5.3
Abschliessend
bleibt
festzuhalten,
dass
die
Ehegattin
des
Beschwerdeführers
für
die
Beitragsjahre
2017
bis
2020
nicht
den
doppelten
Mindestbeitrag
auf
Erwerbseinkommen
abführte,
weshalb
seine
eigenen
Beiträge

nicht
als
bezahlt
gelten
(E.
1.1). 6.
Nach
dem
Gesagten
ist
d er
angefochtene
Einspracheentscheid
vom
1 7.
April
2024
(Urk.
2)
im
Ergebnis
nicht
zu
beanstanden .
Der
Beschwerdeführer
hat
in
der
Zeitperiode
von
2017
bis
2020

als
Nichterwerbstätiger
Beiträge
zu
bezahlen.
Dies
führt
zur
Abweisung
der
Beschwerde. Das
Gericht
erkennt: 1.
Die
Beschwerde
wird
abgewiesen. 2.
Das
Verfahren
ist
kostenlos. 3.
Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - Rechtsanwältin
Barbara
Stötzer - Sozialversicherungsanstalt
des
Kantons
Zürich,
Ausgleichskasse - Bundesamt
für
Sozialversicherungen 4.
Gegen

diesen
Entscheid
kann
innert
30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist
steht
während
folgender

Zeiten

still:

vom

siebenten

Tag

vor

Ostern

bis

und

mit

dem

siebenten

Tag

nach

Ostern,

vom

15.

Juli

bis

und

mit

dem

15.

August

sowie

vom

18.

Dezember

bis

und

mit

dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzustellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweismittel

und

die

Unterschrift

der

beschwerdeführenden

Partei

oder

ihrer

Rechtsvertretung

zu

enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in
Händen
hat
(Art.
42
BGG). Sozialversicherungsgericht
des
Kantons

Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber Arnold GramignaHübscher

E. 4.4.1

Hinweise
zur
Tätigkeit
des
Beschwerdeführers
sind
dem
am

29.

Juni

2018

ausgefüllt,

der

Beschwerdegegnerin

am

12.

Juli

2018

zugegangenen

«Fragebogen

für

Selbständigerwerbende

und

Personengesellschaften»

zu

entnehmen.

Im

Fragebogen

gab

der

Beschwerdeführer

an,

er

sei

in

den

Bereichen

«Business

Consulting»,

«Coaching»,

«Lodging»

und

«Catering»

tätig

(Urk.

7/152/2).

Die

Frage ,

wie

hoch

er

sein

Einkommen

aus

selbständige r

Erwerbstätigkeit

schätze,

liess

er

offen.

Das

im

Betrieb

investierte

Eigenkapital

gab

er

mit

Fr.

150'000.--

an

(Urk.

7/152/3).

Dem

legte

er

Auszüge
aus
der
Homepage
(Urk.
7/152/5 -8)
sowie
einen
namens
der
A.____
mit
ihm
selber
geschlossenen
Mietvertrag
über
ein
Zimmer
im
Dachgeschoss
inkl.
Estrichabteil
und
einen
Parkplatz
bei
(Urk.
7/152/10) .
Bei
den
Beilagen
finden
sich

ferner
eine
Vereinbarung
mit
einem
deutschen
Unternehmen
betreffend
Programmierung,
Betrieb
des
Online-Shops
(zur
erwähnten
Homepage)
und
Umsetzung
von
Online-Marketing-Massnahmen
(unterzeichnet
am

E. 7

April

2024

entschied,

dass

Y.____

für

die

Zeitperiode

vom

1.

Januar

2017

bis
31.
Dezember
2020
Nichterwerbstätigenbeiträge
zu
leisten
habe.
Die
von
Y.____
dagegen
am
21.
Mai
2024
erhobene
Beschwerde
war
Gegenstand
des
Verfahrens
AB.2024.0003 5
und
wurde
mit
Urteil
heutigen
Datums
abge wiesen. Das
Gericht
zieht
in
Erwägung: 1.

1.1

Die

Versicherten

sind

beitragspflichtig,

solange

sie

eine

Erwerbstätigkeit

ausüben

(Art.

3

Abs.

1

Satz

1

des

Bundesgesetzes

über

die

Alters-

und

Hinterlassenen ver sicherung,

AHVG,

in

der

vorliegend

anwendbaren,

bis

3 1.

Dezember

2023

gültig

gewesenen

Fassung).
Für
Nichterwerbstätige
beginnt
die
Beitragspflicht
am
1.
Januar
nach
Vollendung
des
20.
Altersjahres
und
dauert
bis
zum
E n d e
des
Monats,
in
dem
die
versicherte
Person
das
Referenzalter
nach
Art.
21
Abs.
1
AHVG ,

das
heisst
das
65.
Altersjahr,
erreicht
(Art.
3
Abs.
1 bis
AHVG).
Die
eigenen
Beiträge
eines
Nichterwerbstätigen
gelten
als
bezahlt,
sofern
der
erwerbstätige
Ehegatte
Beiträge
von
mindestens
der
doppelten
Höhe
des
Mindestbeitrages
bezahlt
hat
(Art.

3

Abs.

3

lit.

a

AHVG).

Die

Beiträge

der

erwerbstätigen

Versicherten

werden

in

Prozenten

des

Ein kommens

aus

unselbständiger

und

selbständiger

Erwerbstätig keit

festgesetzt

(Art.

4

Abs.

1

AHVG) .

Für

den

hier

zu

prüfenden

Zeitraum

von

2017
bis
2018
galt
sodann:
Beträgt
das
Einkommen
aus
selbständiger
Erwerbs tätigkeit
Fr.
9'300.--
(2017-2018)
beziehungsweise
Fr.
9'400.--
(2019-2020)
oder
weniger
im
Jahr,
so
ist
der
jährliche
Mindestbeitrag
von
Fr.
392.--
(2017-2018)
beziehungsweise
Fr.
395.--

(2019)

beziehungsweise

Fr.

409.--

(2020)

zu

entrichten

(Art.

E. 8

Abs.

2

Satz

1

AHVG,

vgl.

die

Verordnungen

15

und

19-20

über

Anpassungen

an

die

Lohn-

und

Preisentwicklung

bei

der

AHV/IV/EO) .

Die

IV-

und

EO-Beiträge

bemessen
sich
analog
zu
den
AHV-Beiträgen
(Art.
2
und
Art.
3
des
Bundesgesetzes
über
die
Invalidenversicherung,
IVG;
Art.
26
und
Art.
27
des
Bundesgesetzes
über
den
Erwerbsersatz,
EOG). 1.2
Erwerbstätige,
die
im
Kalenderjahr,
gegebenenfalls
mit

Einschluss
des
Arbeitgeberbeitrages,
weniger
als
den
Mindestbeitrag
(2017
und
2018:
Fr.
392.--,
2019:
Fr.
395.--
,
2020:
Fr.
409.--,
vgl.
die
Verordnungen
15
und
19-20
über
Anpassungen
an
die
Lohn-
und
Preisentwicklung
bei
der

AHV/IV/EO)

entrichten ,

gelten

als

Nichterwerbstätige

(Art.

E. 10

bis

E. 15

Jahren

ohne

jegliche

betriebliche

Einkünfte

offen sichtlich

keine

Erwerbstätigkeit

mehr

angenommen

werden

(vgl.

BGE

115

V

161

E.

9c

mit

Hinweis). 1.6

Im

Sozialversicherungsverfahren

gilt

der

Untersuchungsgrundsatz.

Danach
haben
der
Versicherungsträger
oder
das
Durchführungsorgan
und
im
Beschwerdefall
das
kantonale
Versicherungsgericht
von
sich
aus
für
die
richtige
und
vollständige
Abklärung
des
rechtserheblichen
Sachverhalts
zu
sorgen
(Art.
43
Abs.
1
und
Abs.
1 bis

sowie
Art.
61
lit.
c
i.V.m.
Art.
2
des
Bundesgesetzes
über
den
Allge meinen
Teil
des
Sozialversicherungsrechts,
ATSG).
Der
Untersuchungsgrundsatz
wird
durch
die
Mitwirkungspflicht
der
Versicherten
respektive
der
Parteien
beschränkt
(Art.
28
und
Art.
43

Abs.
2
ATSG),
vor
allem
in
Bezug
auf
Tatsachen,
die
sie
besser
kennen
als
die
(Verwaltungs-
oder
Gerichts-)
Behörde
und
welche
diese
sonst
gar
nicht
oder
nicht
mit
vernünftigem
Aufwand
erheben
könnte
(BGE
122

V
157
E.
1a;
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_341/2020
vom
4.
September
2020
E.
2.2
mit
Hinweis
auf
BGE
138
V
86
E.
5.2.3
und
125
V
193
E.
2;
vgl.
BGE
130
I
180

E.
3.2).
Der
Untersuchungsgrundsatz
schliesst
die
Beweislast
im
Sinne
einer
Beweis führungslast
begriffsnotwendig
aus.
Im
Sozialversicherungsprozess
tragen
mithin
die
Parteien
in
der
Regel
eine
Beweislast
nur
insofern,
als
im
Falle
der
Beweislosigkeit
der
Entscheid
zu

Ungunsten
jener
Partei
ausfällt,
die
aus
dem
unbewiesen
gebliebenen
Sachverhalt
Rechte
ableiten
wollte.
Diese
Beweisregel
greift
allerdings
erst
Platz,
wenn
es
sich
als
unmöglich
erweist,
im
Rahmen
des
Untersuchungsgrundsatzes
aufgrund
einer
Beweiswürdigung
einen
Sachverhalt

zu
ermitteln,
der
zumindest
die
Wahrscheinlichkeit
für
sich
hat,
der
Wirklichkeit
zu
entsprechen
(Urteil
des
Bundesgerichts
8C_765/2020
vom
4.
März
2021
E.
3.2.2
mit
Hinweis
auf
BGE
144
V
427
E.
3.2).
Bleiben
jedoch

erhebliche
Zweifel
an
der
Vollständigkeit
und/oder
Richtigkeit
der
bisher
getroffenen
Tatsachen feststellung
bestehen,
ist
weiter
zu
ermitteln,
soweit
von
zusätzlichen
Abklärungsmaßnahmen
noch
neue
wesentliche
Erkenntnisse
zu
erwarten
sind
(Urteil
des
Bundesgerichts
8C_257/2018
vom
24.
August

2018

E.

3.3.2

mit

Hinweis). 2 . 2 .1

Mit

dem

angefochtenen

Einspracheentscheid

vom

E. 17

Au gust

2023

und

E. 22

August

2023

erhoben

habe

(Urk.

2

S.

1).

Damit

folgte

sie

im

Ergebnis

den

Vorbringen

des

Beschwerdeführer s

in

der

Einsprache
vom
14.
September
2023,
wonach
die
Verfügung
vom
7.
Dezember
2022
betreffend
Beitragsjahr
2017
noch
nicht
in
Rechtskraft
erwachsen
sei
und
somit
im
Einspracheverfahren
zu
überprüfen
sei
(Urk.
7/323/2).
Es
ist
zwar
richtig,

dass
sich
die
Beschwerdegegnerin
im
angefochtenen
Entscheid
nicht
explizit
zur
Zu stellung
der
Verfügung,
Rechtzeitig
der
Einsprache erhebung
und
Eintreten
auf
dieselbe
äusserte.
Es
lässt
sich
aber
ebenfalls
sagen,
dass
dies
den
Beschwerde führer
nicht
daran
hinderte,

den
angefochtenen
Entscheid
sachgerecht
anzu fechten,
da
es
ihm
—
gemäss
seinen
Aus führungen
im
Einsprache -
und
Beschwer deverfahren
(Urk.
1 ,
Urk.
7/323-324)
—
um
materielle
Einwendungen
gegen
die
Erfassung
als
Nichter werbstätiger
geht .
Das
Beitragsjahr
2017
ist

im
vorliegenden
Verfahren
als
Teil
des
Anfechtungsgegenstandes
somit
mit zubeurteilen. 3.3
Zu
prüfen
ist
demnach,
ob
der
Beschwerdeführer
in
den
Jahren
2017
bis
2020
in
AHV-beitragsrechtlicher
Hinsicht
als
Selbständigerwerbender
oder
als
Nichterwerbstätiger
zu
qualifizieren
ist.
4 .

4 .1

Mit

dem

angefochtenen

Entscheid

führte

die

Beschwerde gegnerin

im

Wesent lichen

aus,

dass

der

Beschwerdeführer

ab

2009

kein

Einkommen

aus

selbstän digen

Erwerbs tätigkeit

mehr

erzielt

habe

(E.

2 .1).

E. 23

Mai

2018

und

1.

Juni

2018,

Urk.

7/125/17-25)

und

eine

am

16.

No vember

2017

vom

Beschwerdeführer

unter zeichnete

Service vereinbarung

für

die

A.____

mit

J.____

bezüglich

Abrechnung

der

Zahlungen

mit

Kreditkarten

und

diversen

anderen

Zahlungsinstrumenten,

die

bei

Onlinebestellungen

zum

Einsatz

kommen

können

(mit

Y.____
als
Kontaktperson,
Urk.
7/152/14 15).
Am
1 5.
März
2018
buchte
der
Beschwerdeführer
Inserate
in
4
Ausgaben
des
Magazins
« K.____ » ,
welches
von
L.____
herausgegeben
wurde
(Urk.
7/152/30).
Gemäss
ihren
eigenen
Angaben
zeichnete
sich
Y.____
in

den
Jahren
2017
und
2018
jeweils
für
zwei
Ausgaben
des
Magazins
« K. ___ »
verantwortlich ,
indem
sie
die
Redaktion,
Recherche
und
den
Text
für
Artikel
übernahm
(Urk.
7/259/ 2- 3).
Der
Beschwerdeführer
legte
darüber
hinaus
diverse
Rechnungen
bei

(jeweils
zusammen
mit
einem
Bankauszug,
welcher
die
dazugehörige
Belastung /Gutschrift
einem
auf
« A.____ »
lautenden
Kontokorrent- Konto
bei
der
M.____
belegen
soll te).
Daraus
lässt
sich
Folgendes
entnehmen:
Am
17.
April
2018
stellte
der
Beschwerde führer
L.____
die
Kosten

für
ein
Catering
durch
zwei
Personen
(gemeint
waren
der
Beschwerde führer
und
seine
Ehefrau,
vgl.
Urk.
7/258/3)
in
Rechnung
(Urk.
7/152/60).
Gleichen tags
versandte
er
die
an
eine
andere
Person
adressierte
Rechnung
für
die
Anzahlung
an

die
Grillparty
vom
28.
Juli
2018
(Urk.
7/152/58).

Am
18.
April
2018
kaufte
der
Beschwerdeführer
ein
4-Set
Steakmesser
und
zwei
4-Set
Tafelmesser
(Urk.
7/152/28).

Am
4.
Mai
2018
kaufte
er
Wein
(Urk.
7/152/39).
Am

Folgetag
lieferte
die
N.____
AG
dem
Beschwer deführer
2.2
kg
Enten,
2.5
kg
Mistkratz er li
(Urk.
7/152/34).
Am
14.
Mai
2018
kaufte
der
Beschwerde führer
Feueranzünder
für
Fr.
166.05
(Urk.
7/152/2 6).
In
der
Folge
erwarb
er
a m

31.
Mai
2018
einen
Grill
der
von
ihm
vertriebenen
Marke
(vgl.
E.
2.2,
Urk.
7/152/5)
bei
einem
Händler
in
O.____
samt
Zubehör
(Urk.
7/152/47-48) .
Am
E. 25
Juni
2018
das
Grillgut
verkaufte
(E.
4.4.1),
vom

19.

Juni

bis

20.

Juni

2018

ein

Zimmer

(Urk.

7/152/52).

In

der

Folge

belegte

eine

Person

mit

demselben

Nachnamen

vom

30.

Juni

bis

1.

Juli

2018

ein

Zimmer

(Urk.

7/152/56).

Mit

dieser

Buchung

waren

a m

E. 26

Juni

2018

insgesamt

3

Transaktionen

für

Fr.

1'016.10

zu

verzeichnen

(Urk.

7/152/54) .

A m

1.

Juli

2018

waren

es

6

Transaktionen

für

Fr.

2'672.85

(Urk.

7 /152/56).

5 .

5 .1

5.1.1

Aus

den

aufgelegten

A kten

ergibt
sich
zunächst ,
dass
der
Beschwerde führer
mit
seiner
seit
1999
bestehenden
Einzelfirma
in
der
11-Jahresspanne
von
2009
bis
2019
durch
die
Aus übung
verschiedene r
Tätigkeiten
V erluste
in
der
Höhe
total
Fr.
310'867.--
einf u hr
(E.
4.2).

In
jener
Zeit
erzielte
der
Beschwerdeführer
aus
seiner
Tätigkeit
in
keinem
Jahr
einen
Gewinn
(E.
4.2).
Er
brachte
selber
vor,
dass
es
in
der
Zeit
bis
2016
möglicherweise
an
einer
Gewinnerzielungsabsicht
gefehlt
habe
(Urk.

1
S.
7) .
Er
räumte
ferner
ein,
dass
si ch
die
bis
dahin
durchgeföhren
Projekte
als
dauerhaft
nicht
profitabel
herausgestellt
hätten
(E.
2 .2).
Bezüglich
des
gemäss
seinen
Angaben
im
Mai
2016
(Urk.
7/258/1)
aufgenommenen
Verkaufs

von
Grill zu behör
entwickelten
sich
die
Dinge ,
soweit
feststellbar,
aber
insofern
positiv,
als
der
Beschwerde führer
gemäss
den
Angaben
in
seinen
Jahresab schlüs sen
in
der
Zeitperiode
von
2016
bis
2020
von
Jahr
zu
Jahr
einen
deutlichen
Zuwachs

beim
Erlös
aus
dem
Verkauf
der
Produkte
verzeichnen
konnte .
In
seiner
Zusammenstellung
«Tätigkeit
für
A.____ »
bezahlte
der
Beschwerdeführer
den
im
Jahre
2016
mit
dem
Verkauf
von
12
Grills
erzielten
Umsatz
mit
rund
Fr.
35'000.--

(Urk.
7/258/1).
Im
Folgejahr
war en
es
l aut
Gewinn-
und
Verlust rech nung
per

E. 31
Dezember
2022
Aktiven
in
der
Höhe
von
Fr.
598'549.34
auf.
Auf
der
Seite
der
Passiven
standen
das
kurzfriste
Fremdkapital
im
Betrag
von

Fr.
93'267.55,
das
Eigenkapital
(Einzel unternehmen)
in
der
Höhe
von
Fr.
426'969.87
sowie
der
Verlust
in
der
Höhe
von
Fr.
78'311.92
(Urk.
3/6). 5.1.2
In
den
vorgelegten
Jahresabschlüssen
der
« A.____ »
für
die
Jahre
2017
bis
2022

(Urk.
7/252-257,
Urk.
3/5-6)
muss
der
Beschwerdeführer
somit
die
gemäss
seinen
Angaben
profitablen
Projekte
(Grillsparte
und
« E.____ ,
vgl.
zum
Letzteren
auch
die
Angaben
in
den
Jahresabrechnungen
2018-2020,
wonach
bezüglich
«Nebenbetrieb»
bestehend
aus
der
«Miete

Ferienwohnung»

jeweils

ein

«betrieblicher

Nebenerfolg»

von

Fr.

25'520.46

[2018 ,

Umsatz],

Fr.

39'060.28

[2019]

und

Fr.

37'717.62

[2020]

resultierte ,

Urk.

7/253/2,

Urk.

7/255/6 ,

Urk.

7/25 7 /5)

mit

den

gemäss

seinen

Ausführungen

nicht

ertragsreichen

Projek te n

(Consulting,

Club

C.____
usw. ,
vgl.
E.
2 .2)
vermischt
haben,
zumal
auch
die
verlustreichen
Projekte
gemäss
der
Aufstellung
«Tätigkeit
für
A.____ »
in
den
Jahren
2017
bis
2022
fort geführt
wurden
(Urk.
7/258/ 2-5).
Wie
d er
Beschwerdeführer
sodann
selber
ausführte

—

und

für

das

Jahr

2020

anhand

der

vorliegenden

Akten

nachvollzogen

werden

kann

(E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.